

# Bestimmungen für ZKB Metallkonten (Ausgabe 2021)

## 1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen regeln den Umgang mit dem ZKB Metallkonto, welches zum Erwerb, zum Handel und zur buchhalterischen Aufbewahrung von Edelmetall (Gold/Silber/Platin/Palladium) bei der Zürcher Kantonalbank («Bank») dient.

## 2. Kontoanzeigen

Dem Kontoinhaber wird in der Regel einmal jährlich ein Kontoauszug an die von ihm bekannte gegebene Korrespondenzadresse zugestellt.

## 3. Konditionen

Die Bank setzt die Konditionen fest:

- Preise für Kontoführung und Transaktionen;
- Auslieferungspreise und Fabrikationszuschläge.

Die Konditionen richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten, welche unter anderem im Internet publiziert sind und auf Anfrage jederzeit bezogen werden können. Die Bank behält sich vor, ihre Konditionen jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Änderungen werden nach Treu und Glauben vorgenommen und dem Kontoinhaber in geeigneter Weise mitgeteilt.

## 4. Verzinsung

Guthaben auf ZKB Metallkonten werden nicht verzinst.

## 5. Referenzkonto

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, ein Referenzkonto bei der Bank zu führen, damit die anfallenden Preise belastet werden können.

## 6. Steuern und Abgaben

Alle bei Ein- und Auslieferungen von Edelmetall aus Kontoguthaben anfallenden gegenwärtigen und künftigen möglichen Steuern, Abgaben usw. gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

## 7. Aus- und Einlieferungen

Der Kontoinhaber besitzt in der Höhe seines Kontoguthabens einen Lieferanspruch auf die entsprechende Menge Edelmetall. Er kann sie sich nach einer Voranmeldung bei einer beliebigen Schweizer Filiale der Bank ausliefern lassen (unter Berücksichtigung von Ziffer 8). Bezüge sind der Bank frühzeitig anzukündigen, um eine rechtzeitige Bereitstellung zu ermöglichen. Die Bank behält sich vor, Auslieferungen aus wichtigen Gründen (z.B. Transfer- und Embargorestriktionen) abzulehnen.

Eine buchmässige Auslieferung kann nur auf ein in der Schweiz geführtes Metallkonto bei einer anderen Bank erfolgen.

Erst mit erfolgter Auslieferung erwirbt der Kontoinhaber Eigentum am physischen Edelmetall, während er bei einer Einlieferung sein Eigentumsrecht verliert.

Die Bank nimmt physische Einlieferungen (unter den Voraussetzungen von Ziffer 8) zur Gutschrift auf dem ZKB Metallkonto entgegen.

Die Bank kann für Gutschriften, Belastungen und Ein- und Auslieferungen ein Minimalgewicht festlegen.

## 8. Spezifikation der physischen Aus- und Einlieferungen

Die Bank ist berechtigt, Barren beliebiger Grösse mit mindestens handelsüblichem Feingehalt zu liefern. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Kontoinhabers anders als in den nachfolgend aufgeführten Standard-Barreneinheiten, so stellt ihm die Bank neben den Auslieferungspreisen zusätzlich die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung:

Gold	zu je ca. 12,5 kg/ca. 400 oz., Feinheit mind. 995/1'000
Silber	zu je ca. 30,0 kg/ca. 1'000 oz., Feinheit mind. 999/1'000
Platin	zu je ca. 5,0 kg/ca. 160 oz., Feinheit mind. 999,5/1'000
Palladium	zu je ca. 2,8 kg/ca. 90 oz., Feinheit mind. 999,5/1'000

Bei physischen Aus- und Einlieferungen von Edelmetall mit handelsüblichem Feingehalt (good delivery) wird dem ZKB Metallkonto des Kontoinhabers jeweils das Bruttogewicht belastet bzw. gutgeschrieben. Eine Ausnahme bildet Gold, bei dem das effektive Feingewicht berechnet wird

Die Bank kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Einlieferung von Edelmetallen ablehnen. Das gilt insbesondere für Edelmetalle, die keinen handelsüblichen Feingehalt (good delivery) aufweisen oder deren Herkunft sich nicht zweifelsfrei bestimmen lässt.

.

## 9. Kündigung des Geschäfts

Der Kontoinhaber und die Bank können ZKB Metallkonten jederzeit per sofort kündigen.

## 10. Änderungen der Bestimmungen

Die Bank behält sich vor, die Bestimmungen für ZKB Metallkonten jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

## 11. Weitere Bestimmungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.